Mietschulden

Das Wichtigste in Kürze

Das Jobcenter oder Sozialamt kann Mietschulden begleichen oder ein Darlehen dafür geben, damit eine Wohnung nicht verloren geht. Bei einer Räumungsklage sind noch 2 Monate Zeit, um die Räumung zu verhindern. Das Gericht muss das Amt informieren.

Wann übernehmen Jobcenter oder Sozialamt Mietschulden?

Unabhängig davon, ob es um ein Darlehen oder einen Zuschuss geht: Das Jobcenter oder Sozialamt kann Mietschulden nur übernehmen, wenn sonst die Wohnung verloren gehen könnte. Einen Antrag können nicht nur Menschen stellen, die bereits Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt erhalten, sondern auch Menschen, die ansonsten ihren Lebensunterhalt selbst decken können, nur die Mietschulden nicht begleichen können.

Ob das Amt den Antrag bewilligt ist eine Einzelfallabwägung. Wenn Wohnsitzlosigkeit droht, weil wahrscheinlich auch keine neue Wohnung gefunden werden kann, **soll** es den Antrag bewilligen. Das bedeutet, es darf ihn dann nur in untypischen Fällen ablehnen.

Näheres unter Schulden.

Mietschulden begleichen nach Räumungsklage

Mietschuldenübernahme ist auch möglich, wenn bei Gericht bereits eine Räumungsklage eingereicht wurde. Das Gericht ist verpflichtet, das Sozialamt bzw. das Jobcenter über den drohenden Wohnungsverlust zu informieren.

Wenn die Mietschulden innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung der Räumungsklage ausgeglichen werden, wird eine **fristlose** Kündigung wegen Mietschulden unwirksam. Voraussetzung dafür ist aber, dass es in den letzten 2 Jahren noch keine fristlose Kündigung wegen Mietschulden gegeben hat, die nur deshalb unwirksam war, weil die Mietschulden innerhalb von 2 Monaten nach der Zustellung der Räumungsklage beglichen wurden.

(§ 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB)

Durch das rechtzeitige Begleichen der Schulden lässt sich also eine Räumung erst einmal verhindern.

Eine Kündigung **zum Ende der geltenden Kündigungsfrist** wegen Mietschulden bleibt aber trotz Begleichen der Schulden wirksam. Sie ist allerdings bei **unverschuldeten** Mietschulden unwirksam, z.B. wenn **nachweislich** ausschließlich das Jobcenter oder Sozialamt daran Schuld ist.

Praxistipps

- Bei Miet-Zahlungsproblemen können Sie beim Jobcenter oder Sozialamt beantragen, dass es die Miete direkt an den Vermieter überweist, dann kann das Geld z.B. nicht mit einem Dispositionskredit auf Ihrem Konto verrechnet werden. Die Jobcenter oder Sozialämter tun das auch von sich aus, wenn sie befürchten, dass sonst das Geld nicht für die Miete verwendet würde.
- Es können nicht nur Mietschulden übernommen werden, sondern auch Stromschulden und Schulden bei Energieversorgungsunternehmen.
- Es können auch Schulden übernommen werden, wenn Sie nicht zur Miete, sondern in einer Eigentumswohnung oder in einem eigenen Haus wohnen, z.B. in Form von Darlehen zur Tilgung der letzten Raten für ihren Wohnungskredit oder Hauskredit.

Wer hilft weiter?

Nähere Auskünfte hierzu und zur angemessenen Höhe der Miete erteilen das zuständige Sozialamt oder Jobcenter.

Verwandte Links

Kosten der Unterkunft

Kosten der Unterkunft > Angemessenheit

Grundsicherungsgeld > Umfang und Höhe

Sozialhilfe > Kosten der Unterkunft

Sozialhilfe

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Stromkosten Stromschulden

Schulden

Basiskonto Pfändungsschutzkonto

Rechtsgrundlagen: § 36 SGB XII – § 22 Abs. 8 SGB II

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg